

730.1

Energiegesetz (Änderung)

(vom 25. Juni 1995)

Art. I. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

c) Inhalt

§ 6. Die Energieplanung des Staates enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton. Sie legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest und bezeichnet die dazu notwendigen staatlichen Mittel und Massnahmen. Sie bestimmt, welcher Anteil der Abwärme insbesondere aus Kehrlichtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen zu nutzen ist.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Untertitel vor § 9: 1. Energiesparmassnahmen

Installationspflicht

§ 9. Neue, zentral beheizte Gebäude mit mindestens fünf Wärmebezügern sind mit Geräten zur Erfassung und Regulierung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

§ 10 wird aufgehoben.

Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien

§ 10 a. Neubauten müssen so ausgerüstet werden, dass höchstens 80% des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nichterneuerbaren Energien gedeckt werden.

Ergänzung von Elektroheizungen

§ 10 b. Der Regierungsrat kann für ortsfeste Elektroheizungen mit Wasserverteilsystemen vorschreiben, dass sie innert angemessener Frist mit einer Wärmepumpe ergänzt werden.

Die literae der Marginalien der §§ 11–14 werden aufgehoben.

Beheizte Schwimmbäder und Heizungen im Freien

§ 12 Abs. 1 unverändert.

Freiluftbäder und Heizungen im Freien sind mit erneuerbaren Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben. Abweichungen sind möglich für Aussensitzplätze sowie bei Heizungen im Freien, wenn Gefahren nicht anders abwendbar sind. Bei Freiluftbädern dürfen vom 1. Mai bis zum 30. September elektrische Wärmepumpen eingesetzt werden.

§ 12 a. Kompostierbare Abfälle, die nicht dezentral kompostiert werden können, sind unter Ausschöpfung des Energiepotentials in zentralen Anlagen zu marktfähigen Produkten zu verwerten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich ist.

Kompostierbare
Abfälle

§ 13 a. Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als einer halben Gigawattstunde können durch die Direktion der öffentlichen Bauten oder auf ihrem Gebiet durch die Städte Zürich und Winterthur verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren.

Gross-
verbraucher

Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe vom Regierungsrat vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie der Regierungsrat von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.

Untertitel vor § 15: 2. Förderung

Marginale zu § 15: Gemeinden

§ 16. Der Staat kann die Energieplanung, die Energieversorgung aus zentralen Anlagen zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien, insbesondere aus Holz und Oberflächengewässern, die Ausarbeitung von Unterlagen für die Energieversorgung sowie die Information und die berufliche Weiterbildung auf den Gebieten der Energieversorgung und -nutzung fördern.

Staat

Abs. 2 unverändert.

Art. II. Übergangsbestimmungen

1. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende zentral beheizte Gebäude mit mindestens fünf Wärmebezügern sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung mit Geräten zur Erfassung und Regulierung des individuellen Wärmeverbrauchs auszurüsten, wenn es technisch und betrieblich möglich und der Aufwand verhältnismässig ist. Der individuelle Wärmeverbrauch für Warmwasser muss erst erfasst werden, wenn das Verteilsystem ersetzt wird.
2. Während der Geltungsdauer des Energienutzungsbeschlusses vom 14. Dezember 1990 finden die §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 2 des Energiegesetzes keine Anwendung.

3. Bestehende Lüftungstechnische Anlagen sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung mit Wärmerückgewinnungseinrichtungen auszurüsten, soweit dies im Einzelfall wirtschaftlich ist.

Art. III. Das **Planungs- und Baugesetz** vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 295 Abs. 2. Wenn eine öffentliche Fernwärmeversorgung lokale Abwärme oder erneuerbare Energien nutzt und die Wärme zu technisch und wirtschaftlich gleichwertigen Bedingungen wie aus konventionellen Anlagen anbietet, kann der Staat oder die Gemeinde Grundeigentümer verpflichten, ihr Gebäude innert angemessener Frist an das Leitungsnetz anzuschliessen und Durchleitungsrechte zu gewährleisten.

Art. IV. Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 25. Juni 1995

Zahl der Stimmberechtigten	761 468
Eingegangene Stimmzettel	340 392
Annehmende Stimmen	173 269
Verwerfende Stimmen	155 178
Ungültige Stimmen	3 285
Leere Stimmen	8 660

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Energiegesetz (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 21. August 1995

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Der Sekretär:
Markus Kägi Thomas Dähler